

**Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“
in der Stadt Wolfsburg
vom xx.xx.2019**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220), wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Gifhorn verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige Naturschutzgebiet „Ilkerbruch“ und Teilbereiche des Naturschutzgebietes „Barnbruch“ sowie des Landschaftsschutzgebietes „Allertal - Barnbruch“ und des Landschaftsschutzgebietes „Allertal - Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile“.
- (2) Das NSG „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“ liegt in der naturräumlichen Einheit „Weser-Aller-Flachland“. Es befindet sich überwiegend im Westen des Gebietes der Stadt Wolfsburg sowie anteilig im Landkreis Gifhorn in der Gemeinde Calberlah als Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Isenbüttel.
Das weiträumige und nahezu ebene NSG „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“ wird mit wenigen Ausnahmen von unverbauten Flächen bestimmt. Kennzeichnend sind einerseits die großen und kleinen Stillgewässer sowie ausgedehnte Flächen mit Röhrichten, Binsen- und Seggenriedern, andererseits die umfangreichen zusammenhängenden nassen bis feuchten Grünländer. Dazu treten Äcker und vereinzelt Wälder. Eingestreut finden sich Einzelbäume, Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Hochstaudenfluren und feuchtere Ausprägungen von Magerrasen sowie ab und zu andere deutlich trockenere Vegetationsbestände. Entwässerungsgräben durchziehen den Raum. Im Südwesten liegt ein Abschnitt des Fließgewässers Mühlenriede und im Norden ein solcher der Kronriede im Gebiet. Im Norden grenzt unmittelbar das NSG „Barnbruch Wald“ an.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze des NSG ergibt sich im Detail aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2-3). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wolfsburg (Rathaus B, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg - Umweltamt) und des Landkreises Gifhorn unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst Teile des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume

sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und des Europäischen Vogelschutzgebietes V47 „Barnbruch“ (DE 3530-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus. In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet und/ oder Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und / oder der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

- (5) Das NSG hat eine Größe von etwa 714,3 ha. Davon entfallen auf das FFH-Gebiet etwa 520,8 ha und auf das Vogelschutzgebiet etwa 618,9 ha. Das NSG liegt mit etwa 647,9 ha auf dem Territorium der Stadt Wolfsburg und mit etwa 66,4 ha auf dem des Landkreises Gifhorn.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.
- (2) Besonderer Schutzzweck sind die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung
1. einer großräumigen Niederungslandschaft mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur sowie möglichst hohen Grundwasserständen, in Teilen auch mit periodischen Überflutungen, als Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung der hierauf angewiesenen Biotope, Lebensraumtypen, Lebensstätten, Arten und Lebensgemeinschaften und zur Vermeidung zersetzungsbedingter, klimaschädigender Kohlendi-oxid-Freisetzung,
 2. großflächiger, mehr oder weniger extensiv genutzter Dauergrünlandkomplexe mit geringer oder ohne Düngung insbesondere aus artenreichem Feucht- und Nassgrünland mit natürlich hohen Grundwasserständen und in Teilen zeitweiser Überstauung, auch als Voraussetzung für das Vorkommen davon abhängiger Tier- und Pflanzenarten (beispielsweise Kammmolch - *Triturus cristatus*, Kranich - *Grus grus*, Neuntöter - *Lanius collurio*, Rotmilan - *Milvus milvus*, Weißstorch - *Ciconia ciconia*, Bekassine - *Gallinago gallinago*, Schwarzkehlchen - *Saxicola rubicola*, Tüpfelsumpfhuhn - *Porzana porzana*, Kiebitz - *Vanellus vanellus*), Rohrweihe - *Circus aeruginosus*, Wiesenschafstelze - *Motacilla flava*, Gemeines Grünwidderchen - *Adscita stictica* und Wiesenrautenspanner - *Perizoma sagittata*),
 3. artenreicher, nicht oder wenig gedüngter, blütenreicher, extensiv gemähter Wiesen und wiesenartiger Extensivweiden auf natürlicherweise mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten und zum Teil übersandeten Flächen, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland, Magerrasen oder artenreichem Weidegrünland, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (zum Beispiel Wiesenschafstelze - *Motacilla flava*,

- Kiebitz - *Vanellus vanellus*, Schwarzkehlchen - *Saxicola rubicola*, Tüpfelsumpfhuhn - *Porzana porzana*, Weißstorch - *Ciconia ciconia*, Großer Brachvogel - *Numenius arquata*, Uferschnepfe - *Limosa limosa*, Gemeines Grünwidderchen - *Adscita staites* und Wiesenrautenspanner - *Perizoma sagittata*),
4. halboffener Niederungsbereiche mit mosaikartigem Wechsel von offenen Flächen mit stellenweise vegetationsarmen Bereichen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen und Waldbereichen, mit reich strukturierten Rändern und Säumen, auch als Voraussetzung für das Vorkommen davon abhängiger Tier- und Pflanzenarten (zum Beispiel Kammolch - *Triturus cristatus*), Neuntöter - *Lanius collurio*, Wiesenschafstelze - *Motacilla flava*, Nachtigall - *Luscinia megarhynchos*, Gartenrotschwanz - *Phoenicurus phoenicurus*, Schwarzmilan - *Milvus migrans*, Rotmilan - *Milvus milvus*, Seeadler - *Haliaeetus albicilla*, Wespenbussard - *Pernis apivorus*, Wendehals - *Jynx torquilla*, Kleinspecht - *Dryobates minor*), Grünspecht - *Picus viridis*) und Uhu - *Bubo bubo*,
 5. naturnaher, zum Teil ungenutzter, vielfältig mosaikartig strukturierter, störungsarmer Laubwaldbereiche insbesondere feuchter und nasser Ausprägung mit Erlen-Eschenwäldern, Eichen- und Hainbuchen-Mischwäldern, Erlen-Birken-Moorwäldern und Erlen-Bruchwäldern aus lebensraumtypischen standortheimischen Baumarten, mit allen Altersstufen und Entwicklungsphasen, lichten eichenreichen Altholzbeständen, zum Teil sonnenexponierten Habitatbäumen, einem hohen Anteil an liegendem und stehendem Totholz, einer standorttypischen, artenreichen, aus heimischen Arten bestehenden Strauch- und Krautschicht, kleinen Lichtungen, Vernetzungskorridoren und vielgestaltigen Waldinnen- und -außenrändern sowie -säumen und sonstigen Kleinstrukturen für das Vorkommen davon abhängiger Tier- und Pflanzenarten (zum Beispiel Biber - *Castor fiber*, Fischotter - *Lutra lutra*, Nachtigall - *Luscinia megarhynchos*, Pirol - *Oriolus oriolus*, Gartenrotschwanz - *Phoenicurus phoenicurus*, Schwarzmilan - *Milvus migrans*, Rotmilan - *Milvus milvus*, Seeadler - *Haliaeetus albicilla*, Fischadler - *Pandion haliaetus*, Wespenbussard - *Pernis apivorus*, Schwarzstorch - *Ciconia nigra*, Schwarzspecht - *Dryocopus martius*, Kleinspecht - *Dryobates minor*, Grünspecht - *Picus viridis*, Kranich - *Grus grus*, Waldschnepfe - *Scolopax rusticola*, Uhu - *Bubo bubo* und Rostbeiniger Zahnschienen-Schwammfresser - *Ropalodontus perforatus*),
 6. niederungstypischer Biotopkomplexe mit feuchten bis nassen Hochstaudenfluren, Feuchtgebüsch, Bruch- und Sumpfwäldern, Sümpfen, Seggenrieden, Röhrichen und strukturreichen Uferändern, auch als Voraussetzung für das Vorkommen darauf angewiesener Tier- und Pflanzenarten (zum Beispiel Biber - *Castor fiber*, Fischotter - *Lutra lutra*, Kammolch - *Triturus cristatus*, Moorfrosch - *Rana arvalis*, Laubfrosch - *Hyla arborea*, Springfrosch - *Rana dalmatina*, Knoblauchkröte - *Pelobates fuscus*, Kranich - *Grus grus*, Braunkehlchen - *Saxicola rubetra*, Wachtelkönig - *Crex crex*, Bekassine - *Gallinago gallinago*, Kleines Sumpfhuhn - *Porzana parva*, Tüpfelsumpfhuhn - *Porzana porzana*, Rohrdommel - *Botaurus stellaris*, Rohrweihe - *Circus aeruginosus*, Drosselrohrsänger - *Acrocephalus arundinaceus*, Schilfrohrsänger - *Acrocephalus schoenobaenus*, Wasserralle - *Rallus aquaticus*, Rohrschwirl - *Locustella luscinioides*, Wiesenschafstelze - *Motacilla flava* und Blaukehlchen (*Luscinia svecica*),
 7. naturnaher, reich strukturierter und gut vernetzter Gewässersysteme aus nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen teils zeitweilig, teils dauerhaft wasserführenden Stillgewässern mit zum Teil ausgedehnten Verlandungs- und Flachwasserzonen und kleinen Inseln sowie artenreichen Gräben und Fließgewässern, die in Übereinstimmung mit den naturräumlichen Gegebenheiten stehen oder nur langsam fließen, mit Möglichkeiten zum Ausufernd und strukturreichen Gewässersohlen, auch als Voraussetzung für das Vorkommen darauf angewiesener Tier- und Pflanzenarten (zum Bei-

spiel Biber - *Castor fiber*, Fischotter - *Lutra lutra*, Moorfrosch - *Rana arvalis*, Kleiner Wasserfrosch - *Rana lessonae*, Springfrosch - *Rana dalmatina*, Knoblauchkröte - *Pelobates fuscus*, Kranich - *Grus grus*, Löffelente - *Anas clypeata*, Krickente - *Anas crecca*, Stockente - *Anas platyrhynchos*, Knäkente - *Anas querquedula*, Spießente - *Anas acuta* als Gastvogel, Reiherente - *Aythya fuligula*, Tafelente - *Aythya ferina*, Graugans - *Anser anser*, Höckerschwan - *Cygnus olor*, Haubentaucher - *Podiceps cristatus*, Rothalstaucher - *Podiceps grisegena*, Zwergtaucher - *Tachybaptus ruficollis*, Schwarzhalstaucher - *Podiceps nigricollis*, Zwergsäger - *Mergus albellus* als Gastvogel, Gänsesäger - *Mergus merganser* als Gastvogel, Flussregenpfeifer - *Charadrius dubius*, Drosselrohrsänger - *Acrocephalus arundinaceus*, Schilfrohrsänger - *Acrocephalus schoenobaenus*, Seeadler - *Haliaeetus albicilla*, Fischadler - *Pandion haliaeetus*, Schwarzstorch - *Ciconia nigra*, Weißstorch - *Ciconia ciconia*, Rohrweihe - *Circus aeruginosus*, Wasserralle - *Rallus aquaticus*, Kleines Sumpfhuhn - *Porzana parva*, Tüpfelsumpfhuhn - *Porzana porzana*, Rohrdommel - *Botaurus stellaris*, Bekassine - *Gallinago gallinago*, Großer Brachvogel - *Numenius arquata*, Flussseseschwalbe - *Sterna hirundo*, Blauehlchen - *Luscinia svecica*, Bauchige Schnauzenschnecke - *Bithynia leachii* und Große Erbsenmuschel - *Pisidium amnicum* sowie verschiedene Eintagsfliegen (Ephemeroptera), Steinfliegen (Plecoptera) und Köcherfliegen (Trichoptera),

8. der Durchgängigkeit der Mühlen- und Kronriede für im und am Gewässer wandernde Arten,
 9. stabiler, vitaler, langfristig überlebensfähiger Populationen von wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die unter Nr. 2 bis 7 genannten Arten, sowie deren Lebensgemeinschaften und Lebensräumen,
 10. des naturnahen, der historischen Kulturlandschaft angelehnten weitgehend ungestörten Landschaftsbildes,
 11. der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Naturgüter Boden, Klima und Grundwasser,
 12. großflächig unzerschnittener, störungsarmer Räume durch Optimierung der Gebietsberuhigung, unter anderem durch eine geeignete Besucherlenkung,
 13. des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft, soweit dies ohne zusätzliche Erschließung und ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt möglich ist, zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG „Barnbruchwiesen und Ikerbruch“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Barnbruch“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Barnbruch“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände, insbesondere
1. des wertbestimmenden prioritären Lebensraumtyps gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:
6230 Artenreiche Borstgrasrasen
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch Arten- und Strukturreichtum, Gehölzfreiheit, nährstoffarme, trockene bis feuchte Standorte, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (zum Beispiel Wiesen-Segge - *Carex nigra*,

Hirsen-Segge - *Carex panicea*, Pillen-Segge - *Carex pilulifera*, Dreizahn - *Danthonia decumbens* ssp. *decumbens*, Harzer Labkraut - *Galium saxatile*, Feld-Hainsimse - *Luzula campestris*, Borstgras - *Nardus stricta*, Blutwurz - *Potentilla erecta*, Hunds-Veilchen - *Viola canina* ssp. *canina* und Gräben-Veilchen - *Viola persicifolia*).

2. der übrigen wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:

a) 3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch nährstoffarmes bis mäßig nährstoffarmes basenarmes klares Wasser, unbeschattete flache Ufer samt Rohbodenbereichen und Sandböden, durch natürliche oder durch traditionelle Nutzungsformen bedingte Wasserschwankungen und einer Zwergbinsen-Vegetation, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten (zum Beispiel Igelschlauch - *Baldellia ranunculoides*, Braunes Zypergras - *Cyperus fuscus*, Nadel-Sumpfsimse - *Eleocharis acicularis* und Lauch-Gamander - *Teucrium scordium*).

b) 3150 Natürliche oder naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

Der günstige Erhaltungszustand der Kleingewässer und abflusslosen Gräben ist gekennzeichnet durch eine dauerhafte Wasserführung sowie naturnahe, unverbauete Ufer, klares bis leicht getrübbtes meso- bis eutrophes Wasser, geringe Verschlammung, Tauchblatt- und Schwimmblattgesellschaften, gut entwickelte Verlandungsvegetation, ungenutzte Gewässerrandstreifen sowie allenfalls lückigen Gehölzbewuchs am Ufer, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten (zum Beispiel Gewöhnlicher Froschlöffel - *Alisma plantago-aquatica*, Kleine Wasserlinse - *Lemna minor*, Dreifurchige Wasserlinse - *Lemna trisulca*, Gewöhnliches Schilf - *Phragmites australis*, Krauses Laichkraut - *Potamogeton crispus*, Schwimmendes Laichkraut - *Potamogeton natans*, Schwimmendes Sternlebermoos - *Riccia fluitans*, Ästiger Igelkolben - *Sparganium erectum*, Vielwurzelige Teichlinse - *Spirodela polyrrhiza*, Krebsschere - *Stratiotes aloides*, Breitblättriger Rohrkolben - *Typha latifolia*, Verkannter Wasserschlauch - *Utricularia australis*, Laubfrosch - *Hyla arborea* und Kammmolch - *Triturus cristatus*).

c) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch artenreiche, neophytenfreie Hochstaudenfluren mit allenfalls einzelnen Gehölzen, einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrrieten auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten, vorwiegend an Gewässerufern und feuchten Waldrändern, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten (zum Beispiel Gelbe Wiesenraute - *Thalictrum flavum*, Gewöhnlicher Gilbweiderich - *Lysimachia vulgaris*, Blutweiderich - *Lythrum salicaria*, Mädesüß - *Filipendula ulmaria* und Behaartes Weidenröschen - *Epilobium hirsutum*).

d) 6410 Pfeifengraswiesen

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch artenreiche nicht gedüngte, vorwiegend spät im Jahr gemähte Wiesen auf stickstoffarmen, basenreichen oder mäßig basenarmen, feuchten bis nassen Standorten, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten (zum Beispiel Wiesen-Segge - *Carex nigra*, Gewöhnliche Natternzunge - *Ophioglossum vulgatum*, Teufelsabbiss - *Succisa pratensis* und Gewöhnliches Pfeifengras - *Molinia caerulea*).

e) 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch artenreiche, nicht oder wenig gedüngte vorwiegend gemähte Wiesen oder wiesenartige Extensivweiden aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern auf mäßig feuchten

bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen sowie landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen), einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten (zum Beispiel Gewöhnliches Ruchgras - *Anthoxanthum odoratum*, Wiesen-Schaumkraut - *Cardamine pratensis*, Hasenfuß-Segge - *Carex ovalis*, Wiesen-Flockenblume - *Centaurea jacea*, Wiesen-Labkraut - *Galium album*, Flaumhafer - *Helictotrichon pubescens*, Wiesen-Platterbse - *Lathyrus pratensis*, Sumpf-Hornklee - *Lotus pedunculatus*, Feld-Hainsimse - *Luzula campestris*, Blutwurz - *Potentilla erecta*, Scharfer Hahnenfuß - *Ranunculus acris*, Knöllchen-Steinbrech - *Saxifraga granulata*, Kuckucks-Lichtnelke - *Silene flos-cuculi*, Gras-Sternmiere - *Stellaria graminea*, Kleiner Klee - *Trifolium dubium*, Rot-Klee - *Trifolium pratense*, Vogel-Wicke - *Vicia cracca*, Wiesenpieper - *Anthus pratensis*, Braunkehlchen - *Saxicola rubetra*, Rebhuhn - *Perdix perdix* und Wachtelkönig - *Crex crex*); sofern sich Flächen des Lebensraumtyps 6510 hin zu Nasswiesen weiterentwickeln, ist das Ausdruck der natürlichen Standortgegebenheiten und bedarf keiner Gegenmaßnahmen.

f) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stiel-Eiche

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch naturnahe, strukturreiche, unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, lebensraumtypischen Baumarten, allen natürlichen oder naturnahen Waldentwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur sowie einem hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkem liegenden und stehenden Totholz, einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten (zum Beispiel Pillen-Segge - *Carex pilulifera*, Draht-Schmiele - *Deschampsia flexuosa*, Dorniger Wurmfarne - *Dryopteris carthusiana*, Weiches Honiggras - *Holcus mollis*, Zweiblättriges Schattenblümchen - *Maianthemum bifolium*, Gewöhnliches Pfeifengras - *Molinia caerulea* und Heidelbeere - *Vaccinium myrtillus*).

3. von stabilen, vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen der wertbestimmenden Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie, insbesondere durch den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume:

a) Fischotter (*Lutra lutra*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme Niederungsbereiche mit naturnahen Gewässern, natürlicher Gewässerdynamik, in Teilen autotypischen Habitatstrukturen wie gewässerbegleitenden Wäldern und Ufergehölzen sowie Hochstaudenfluren und Röhrichten, hoher Gewässergüte, Fischreichtum, strukturreichen Gewässerrändern mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, störungsfreien Ruheplätzen (zum Beispiel Uferunterhöhlungen und Baumstubben), Schlaf- und Wurfbauen sowie gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer (zum Beispiel durch Bermen und Gewässerrandstreifen).

b) Biber (*Castor fiber*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme Niederungsbereiche mit naturnahen, im Winter ausreichend frostfreien Stillgewässern und langsam fließenden Fließgewässern mit nutzungsfreien Uferbereichen mit strukturreicher, dichter, überhängender Vegetation und weichholzreichen Gehölzsäumen mit gutem Regenerationsvermögen, reicher Wasservegetation, ausreichender Verfügbarkeit von Winternahrung und störungsfreien Deckungs- und Siedlungsmöglichkeiten sowie gefahrenfreien Ausbreitungsmöglichkeiten entlang der Gewässer unter Zulassen der vom Biber verursachten natürlichen Gewässerdynamik.

c) Kammolch (*Triturus cristatus*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und Entwicklung von Sommer- und Winterlebensräumen in einem weitgehend unzerschnittenen, störungsarmen Niederungsbereich mit einem Komplex aus mehreren dauerhaft wasserführenden, fischfreien, sonnenexponierten, meso- bis eutrophen Stillgewässern (Flutrinnen, Teiche, Tümpel, Grünlandweiher) mit ausgeprägter submerser und emerser Vegetation, Flachwasserzonen und größtenteils ungenutzten Uferbereichen mit allenfalls lückigem Gehölzbewuchs sowie einer strukturreich ausgeprägten Umgebung (Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Waldränder, krautige Vegetation, Feuchtwiesen und -weiden) mit einem reichen Angebot an Winterquartieren (zum Beispiel Erdhöhlen, Totholz, Baumstubben, Stein- und Reisighaufen) sowie gefahrenfreien Wandermöglichkeiten zwischen den Teillebensräumen.

4. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender wild lebender gefährdeter gebietstypischer Tier- und Pflanzenarten.

(5) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände von stabilen, vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen, insbesondere durch den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume aller maßgeblichen Vogelarten, insbesondere

1. der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Artikel 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) als Brutvögel:

a) Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch Flachwasserzonen und tiefer unter Wasser stehende Verlandungszonen in einem großflächigen, naturnahen, störungsarmen Niederungsbereich mit lockeren bis dichten Beständen aus Röhricht und Großseggenriedern, auch in Verbindung mit Gehölzen (Weiden) beziehungsweise offenen Wasser- oder Schlammflächen sowie einem kaum durchdringbaren Gewirr aus abgeknickten Halmen der unterschiedlichen Vegetationsbestände.

b) Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch störungsarme Feuchtgebiete mit extensiv genutztem Nassgrünland sowie -brachen und geeigneten Wasserständen (flache Überflutung) sowie Verlandungszonen von Stillgewässern mit einer lockeren bis dichten Vegetation aus Röhrichten und Großseggenriedern sowie kleinflächig vorhandenen offenen Wasser- oder Schlammflächen.

c) Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch ein großflächiges, naturnahes und störungsarmes Niederungsgebiet mit Sumpf- und Feuchtbiotopen, vor allem mit Stillgewässern samt gehölzarmen, großflächigen, buchtenreichen Flachwasser- und Verlandungszonen mit wasserdurchfluteten, vitalen, vielfältig strukturierten Röhrichten mit hohen Grenzlinienanteilen und guter Wasserqualität sowie sonstigen Tümpeln, Blänken und strukturreichen Gräben.

d) Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch ein großflächiges, offenes, unzerschnittenes und störungsarmes Niederungsgebiet mit Sumpfbiotopen einschließlich naturnaher und strukturreicher Gräben, Blänken und Tümpeln beziehungsweise Stillgewässern mit großflächigen Röhricht-, Verlandungs- und Schwimmblattzonen in Verbindung mit extensiv genutzten Feuchtgrünländern in der Umgebung.

e) Rotmilan (*Milvus milvus*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch ein großräumiges, weitgehend unzerschnittenes, offenes, reich strukturiertes Niederungsgebiet mit einem Mosaik aus extensiv genutzten Flächen, Brachen und vielfältigen Saumbiotopen, mit einem reichhaltigen Nahrungsangebot (Kleinsäugetern, auch Vögel oder Fische), in Verbindung mit Einzelbäumen, Baumgruppen, Feldgehölzen, Hecken und lichten Waldrandbereichen als Ansitz und ungestörten lichten Altholzbeständen zur Horstanlage sowie gefahrenfreien Flugräumen.

f) Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch ein großräumiges, weitgehend unzerschnittenes, offenes bis halboffenes Niederungsgebiet mit extensiv genutzten, zu unterschiedlichen Zeiten gemähten, bevorzugt nassen bis feuchten Dauergrünländern mit eingestreuten Kleingewässern und Teichen, mit kurzrasiger Vegetation und Flachwasserzonen als Nahrungshabitat, möglichst in der Nähe frei und hoch liegender Horststandorte (Einzelbäume, Masten, auch Dächer und Schornsteine) sowie mit gefahrenfreien Flugräumen.

2. der wertbestimmenden Zugvogelarten (gemäß Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) als Brutvögel:

a) Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch ein großflächiges, naturnahes Niederungsgebiet samt Stillgewässern einschließlich Verlandungszonen aus weit in das offene Wasser vordringenden, buchtenreichen, stark gegliederten, vitalen und vor allem älteren sowie kräftigen Röhrichten mit starken Halmen, hohen Grenzlinienanteilen sowie durch sonstige auch kleinflächige Teiche, Tümpel, Blänken und strukturreiche Gräben mit geeigneten Schilfstreifen.

b) Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch ein störungsarmes Niederungsgebiet einschließlich mehrschichtiger, weitgehend unverbuschter, zumindest teilweise durchfluteter oder schwach überfluteter Röhricht- und Altschilfbestände mit ausgeprägter Streu- beziehungsweise Knickschicht sowie Übergängen zu Großseggenriedern und Wasserschwadenröhrichten.

c) Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch ein Niederungsgebiet einschließlich Stillgewässer mit mäßig nassen, zweischichtigen Verlandungszonen aus einer dichten Krautschicht mit Altschilf, Seggen, hohen Gräsern, Rohrkolben und einigen als Sitzwarten überragenden Gehölzen sowie durch strukturreiche Gräben, Nasswiesen und -brachen und sonstige Sumpfbiotope mit entsprechend geeigneten Strukturen.

d) Uferschnepfe (*Limosa limosa*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch störungsarme, feuchte bis nasse extensiv genutzte Grünlandflächen.

e) Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch Verlandungszonen von Seen und Teichen einschließlich zumindest kleiner offenen Wasserflächen und daran anschließender dichter und hoher Vegetation aus Röhrichten, Seggenriedern sowie Rohrkolbenständen mit genügend Deckung, durch schmale Röhrichtbestände an strukturreichen Gräben und Kleingewässern sowie durch Weidengebüsche mit hohen Wasserständen und dichtem Unterwuchs.

3. der weiteren im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten - und Gastvogelarten, die maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen,

- a) Wiesenvögel** (die Brutvögel Bekassine - *Gallinago gallinago*, Großer Brachvogel - *Numenius arquata*, Kiebitz - *Vanellus vanellus*, Wachtelkönig - *Crex crex*, Wiesenschafstelze - *Motacilla flava* und Braunkehlchen - *Saxicola rubetra*) in offenen, feuchten bis nassen oder wechsellassen, störungsarmen, extensiv genutzten Dauergrünlandbereichen mit einem reichhaltigen Nahrungsangebot, insbesondere Insekten;
- speziell für die Bekassine kurzrasige Vegetation und offenen Schlammflächen mit feuchtem bis nassem stochebfähigen Boden,
 - speziell für den Großen Brachvogel lückige Pflanzenbestände und feuchter bis nasser stochebfähiger Boden sowie kleinere offene Wasserflächen (Blänken, Mulden) einschließlich offener schlammiger Uferpartien,
 - speziell für den Kiebitz zusätzlich mit kleinen offenen Wasserflächen,
 - speziell für den Wachtelkönig mit hochwüchsiger, stellenweise deckungsreicher und allenfalls erst spät im Jahr gemähter Vegetation für die Nestanlage und größtenteils lückiger Vegetation als Nahrungshabitat, Rufplätze sowie für die Jungenaufzucht und die Mauser,
 - speziell für die Wiesenschafstelze mit Randstrukturen wie Gras-, Röhricht- und Staudensäume an Weg-, Grünland- und Gewässerrändern sowie Brachflächen, Verlandungszonen an Gewässern, wasserführenden Gräben und Jagd-, Sitz- und Singwarten (zum Beispiel Hecken),
 - speziell für das Braunkehlchen Staudensäume, Weidepfähle und Einzelbüsche als Sing- und Jagdwarten angrenzend an lückige beziehungsweise kurzrasige Vegetation (Wiesen, Weiden) als Nahrungshabitat.
- b) Schwimmvögel** (die Brutvögel Löffelente - *Anas clypeata*, Krickente - *Anas crecca*, Stockente - *Anas platyrhynchos*, Knäkente - *Anas querquedula*, Reiherente - *Aythya fuligula*, Tafelente - *Aythya ferina*, Graugans - *Anser anser*, Höckerschwan - *Cygnus olor*, Haubentaucher - *Podiceps cristatus*, Rothalstaucher - *Podiceps grisegena*, Zwergtaucher - *Tachybaptus ruficollis* und Schwarzhalstaucher - *Podiceps nigricollis* sowie die Gastvögel Spießente - *Anas acuta*, Zwergsäger *Mergus albellus* und Gänsesäger - *Mergus merganser*) in Gewässern mit breiten Flachwasserzonen und zeitweise überschwemmten Bereichen mit einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie störungsarmen Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten in großräumigen, offenen Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und hohem Anteil an extensiv genutztem Grünland.
- c) Heckenvögel** (die Brutvögel Nachtigall - *Luscinia megarhynchos* und Neuntöter - *Lanius collurio*) im störungsarmen, halboffenen, strukturreichen, feuchten Niederungsgebiet mit stufig aufgebauten dichten Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen oder Waldrändern;
- speziell für die Nachtigall kraut- und unterholzreiche Gehölzbestände und Ufer säume mit insekten-, samen- und beerenreichen Gebüsch, auch als Singwarten, und einer ausgeprägten Krautschicht vor allem für die Nestanlage, auch zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen,
 - speziell für den Neuntöter mit besonnten, extensiv genutzten Dauergrünlandflächen mit zum Teil kurzrasigen beziehungsweise vegetationsarmen Bereichen und einer artenreichen Großinsektenfauna als Nahrungshabitat, in Verbindung mit Gehölzbeständen vor allem aus heimischen Dornsträuchern wie Schlehe – *Prunus spinosa* und Eingrifflicher Weißdorn – *Crataegus monogyna* als Jagd- und Beobachtungswarten sowie sonnige Nistplätze.
- d) Vögel der Laubwälder** (die Brutvögel Pirol - *Oriolus oriolus* und Schwarzstorch - *Ciconia nigra*) in naturnahen, störungsarmen, offen strukturierten Laubwaldbereichen mit einem kleinräumigen Nebeneinander aller Altersstufen und Entwicklungsphasen mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz sowie stufigen Waldin-

nen- und -außenrändern und insektenreichen Lichtungen, angrenzend an offene und halboffenere Bereiche;

- speziell für den Pirol auch fleischige Früchte und Beeren sowie sonnige Nistplätze in Baumkronen oder an Gehölzrändern,
 - speziell für den Schwarzstorch störungsarme Wälder mit eingeschlossenen Feuchtwiesen, naturnahen Bächen, Sümpfen, Teichen und Tümpeln.
- e) Greifvögel und Eulenvögel** (die Brutvögel Seeadler - *Haliaeetus albicilla*, Fischadler - *Pandion haliaetus*, Wespenbussard - *Pernis apivorus* und Uhu - *Bubo bubo*) in großräumig, reich strukturiertem Offenland beziehungsweise Halboffenland einschließlich Gewässern, Wäldern, Hecken und Feldgehölzen sowie gefahrenfreien Flugräumen und störungsarmen Brutplätzen;
- speziell für den Seeadler strukturreiche Altholzbestände in Verbindung mit großflächigen sowie fisch- und vogelreichen Stillgewässern,
 - speziell für den Fischadler Waldbestände und -ränder mit alten, starken und den übrigen Baumbestand hoch überragenden Überhältern in Verbindung mit fischreichen, sauberen und klaren Stillgewässern einschließlich beruhigter Flachwasserzonen,
 - speziell für den Wespenbussard Wälder und Feldgehölze mit guter Deckung, aber auch ausreichend offenen Bereichen (zum Beispiel Lichtungen, Brachen und Wiesen),
 - speziell für den Uhu hoher Anteil an Saumstrukturen sowie eine extensive Grünlandnutzung.
- f) Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)** als Brutvogel an Flachufeln von Stillgewässern mit kahlen oder spärlich bewachsenen, vor allem sandigen oder kiesigen, aber auch abtrocknenden schlammigen bis schlickigen Stellen.

- (7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Trampelpfade, Wildwechsel Waldschneisen, Rückelinien oder Räumstreifen gelten nicht als Wege.
- (2) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken können. Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. Hunde freilaufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen. Es dürfen nur Hundeleinen von max. 3 m Länge verwendet werden. Ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde sowie Hunde für die Herdenarbeit bei der Ausübung ihrer jeweiligen Aufgabe,
 2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
4. das Reiten außerhalb der Wege oder als Reitweg gekennzeichneten Wege,
5. Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art (zum Beispiel Kanus, Modellboote oder Surfbretter) zu befahren,
6. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (zum Beispiel Flugmodelle, Drachen oder Drohnen) nach Maßgabe des § 21 b) Abs. 1 Nr. 6 der Luftverkehrs-Ordnung i.d.F. der VO vom 30.3.2017 (BBGI. 2017 Teil I Nr. 17 v. 6.4.2017) ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörden zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (zum Beispiel Ballone, Hängegleiter, Gleitschirme oder Hubschrauber) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen, weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindesthöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
7. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
8. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
9. wild lebende Tiere zu fangen oder zu töten oder einzelne ihrer Bestandteile oder Lebensformen (zum Beispiel Eier) zu entnehmen sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten (zum Beispiel Nester) zu zerstören oder zu beschädigen,
10. wild wachsende Pflanzen oder einzelne ihrer Bestandteile oder sonstige Bestandteile des NSG zu entnehmen, sowie deren Standorte und deren Pflanzengesellschaften zu beeinträchtigen und Hecken oder Feldgehölze zu beseitigen oder zu beschädigen,
11. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
12. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
13. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenverdichtungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen und Schutt oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
14. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Anpflanzungen von Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder anderen Sonderkulturen anzulegen,
15. bauliche Anlagen aller Art (zum Beispiel Schilder, Werbetafeln, Schuppen oder Weideunterstände) zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, einschließlich Neu- und Ausbau von Straßen und Wegen, sowie Frei- und Erdleitungen zu errichten und Verkaufseinrichtungen aufzustellen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung oder sonstigen Zustimmung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind.

(3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den folgenden Absätzen 2 bis 14 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

- (2) Freigestellt ist das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden, mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 - d) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - e) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung (zum Beispiel die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten) sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- (3) Organisierte Veranstaltungen dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; bei unbefestigten Wegen ausschließlich mit natürlicherweise anstehendem Material (Sand, Kies, Lese-Steine), bei befestigten Wegen mit dem bisherigen Deckschichtmaterial beziehungsweise milieugeeignetem kalkfreiem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt, Kalk sowie Teer- und Asphaltaufrüchten; Instandsetzung, Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (5) Freigestellt ist die Pflege der Wegeseitenränder, abschnittsweise (maximal 50 m) oder einseitig (maximal 200 m), bis zu zweimal jährlich durch Mähen oder Mulchen.
- (6) Freigestellt ist der schonende, auf den Erhalt ausgerichtete, fachgerechte Rückschnitt des Gehölzbewuchses außerhalb des Waldes, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist (zum Beispiel Erhaltung des Lichtraumprofils) und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes; das Schnittgut kann mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort verbleiben, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG, des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG sowie unter besonderer Berücksichtigung des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung sowie des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung und nach folgenden Vorgaben:
 - a) nur abschnittsweise (maximal 50 m) oder einseitig (maximal 200 m) und ohne den Einsatz von Grabenfräsen,

- b) notwendige Maßnahmen zum Entkräuten der Sohle beziehungsweise Grundräumung oder Uferbefestigung sowie Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen oder Beseitigung von Biberdämmen, -burgen, -wintervorratsplätzen oder vom Biber gefälltten Bäumen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) Aushub und Schnittgut können mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort verbleiben, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen.
 - d) nur in der Zeit von 01. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres
- (8) Freigestellt ist die Unterhaltung und Nutzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden und nur unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks.
- (9) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
- 1. die folgenden Neuanlagen sind nur mit der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig
 - a) Wildäcker, Wildäsungsflächen, Futterplätze und Hegebüsche,
 - b) mit dem Boden fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (zum Beispiel Hochsitze), auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie
 - c) andere jagdwirtschaftliche Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,
 - 2. ohne Totschlagfallen,
 - 3. nur mit Lebendfallen, die ausschließlich unverseht fangen (zum Beispiel einklappige Betonrohr- oder Kastenfallen, jedoch keine Drahtgeflechte), sofern sichergestellt ist, dass sie täglich bzw. bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden,
 - 4. ohne Jagd in einem Umkreis von 300 m um Horststandorte und Brutplätze stöempfindlicher Großvogelarten (zum Beispiel Schwarzstorch, Seeadler, Fischadler, Wespenbussard, Rotmilan und Uhu) in der Zeit vom 15. Februar bis 15. August eines jeden Jahres.
- Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen zuwiderlaufen.
- (10) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche, nicht gewerbliche fischereiliche Nutzung in den mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Angelbereichen am Ilkerbruchsee sowie den sonstigen fischereilich genutzten Stillgewässern unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser-, Schwimmblatt- und Ufervegetation, und nach folgenden Vorgaben:
- 1. ohne Einbringung von Futter- und Düngemitteln und ohne Aufkalkung,
 - 2. ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 - 3. ohne im Rahmen der Angelnutzung das Gewässerbett zu betreten,

4. ohne Ausübung des Nachtangelns in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang,
 5. ohne die Durchführung der Reusenfischerei mit Reusen, die nicht mit einem Ottergitter ausgestattet sind, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten, es sei denn die Reuse ist technisch so ausgestattet, dass Fischotter einschließlich ihre Jungtiere sie unbeschadet wieder verlassen können (zum Beispiel spezielle Reusen mit Gummireißeht oder Feder-Metallbügeln),
 6. Fischbesatzmaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (zum Beispiel im Rahmen eines Besatzplanes); das Einsetzen von bisher nicht heimischen Arten, Rassen und Lokalformen von Fischen und Krebsen ist unzulässig,
 7. Teichabläufe müssen durch den Einsatz von Lochblenden oder Gittern mit einer maximalen lichten Weite von 5 mm zum Schutz der Fließgewässer vor Faunenverfälschung gesichert werden,
 8. das Entleeren oder Entschlammen der Gewässer ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde vor Durchführung der Maßnahme abzustimmen.
- (11) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Acker- und Dauergrünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes oder die Neuanlage von Gräben oder Drägen,
 2. einschließlich der Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen, Instandsetzung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen,
 3. die Nutzung der rechtmäßig bestehenden und in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen mit folgenden zusätzlich Einschränkungen:
 - a) ohne Ackernutzung auf mindestens 2 m breiten Randstreifen (gemessen von der Böschungsoberkante) entlang von Gewässern
 - b) ohne Düngung, Kalkung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder von wassergefährdenden Substanzen in einem Umkreis von 5 m um Gewässer, feuchte Hochstaudenfluren, Röhrichte und Seggenriede ,
 - c) die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 4,
 4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen als Dauergrünland mit folgenden zusätzlich Einschränkungen:
 - a) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, im Scheiben oder Schlitzdrillverfahren
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs (zum Beispiel Aufsandungen, Einebnen oder Planieren von Senken, Mulden oder Rinnen); zulässig ist das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden,
 - c) ohne maschinelle Bodenbearbeitung (zum Beispiel Walzen, Schleppen, Striegeln) vom 1.3. bis 15.6.,
 - d) maximal zweimalige Mahd pro Jahr, erste Mahd ab 15.6., zweite Mahd frühestens acht Wochen nach der ersten Mahd; eine Nachbeweidung ohne Pferde ist zulässig, jedoch ohne Zufütterung,
 - e) Mahd von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen, bei jeder Mahd sind wechselnde Streifen stehen zu lassen,
 - f) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut; das Mähgut ist spä-

- testens drei Wochen nach der Mahd abzuräumen,
- g) ohne Lagerung von Winterfutter oder Erntegut wie Silage oder Rundballen länger als zwei Monate auf den Flächen,
 - h) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der punktuellen Bekämpfung von so genannten Problemkräutern, wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - i) ohne Ausbringung von Gülle, Jauche, Geflügelmist oder Klärschlamm,
 - j) ohne Umwandlung von Grünland in Ackerland oder ackerbauliche Zwischennutzung
 - k) Düngung erst nach dem ersten Schnitt mit maximaler Rein-Stickstoff-Gabe von 30 kg pro Hektar und Jahr; diese Regelung gilt nicht für die in der maßgeblichen Karte als Intensivgrünland dargestellten Flächen,
 - l) ohne jegliche Düngung und Kalkung in einem 20 m breiten Randstreifen entlang der unter Nr. 6 fallenden "Magergrünland-Flächen",
 - m) unter Auszäunung der Fließgewässer bei Beweidung; Weidezäune müssen mindestens einen Abstand von 1 m von der Böschungsoberkante einhalten,
 - n) einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise ohne breite Kunststofflizenzen,
 - o) einschließlich der Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser bis zu 10 m³ täglich für das Tränken von Weidevieh; Anzeige und Erlaubnispflichten nach dem WHG bleiben unberührt,
 - p) einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - q) Beweidung maximal mit zwei Weidetieren pro Hektar vom 1.3. bis 21.6. sowie ohne Portions- oder Umtriebsweide; diese Regelung gilt nicht für die in der maßgeblichen Karte als Intensivgrünland dargestellten Flächen,
5. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen als Magergrünland mit folgenden zusätzlich Einschränkungen:
- a) einschürige Mahd erst ab 15.7.,
 - b) ohne jegliche Düngung und Kalkung sowie den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
6. einschließlich der Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- beziehungsweise Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann abweichenden Regelungen zustimmen, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele. Eine Karte mit der genauen Lage der relevanten Biotoptypen und Lebensraumtypen kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Grünland.

- (12) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen im Sinne des § 11 NWaldLG sowie des § 5 Abs. 3 und des § 14 Abs. 2 BNatSchG nach folgenden Vorgaben:
- 1. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes oder die Neuanlage von Gräben,

2. einschließlich der Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen; Instandsetzung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen,
 3. Befahrung mit Maschinen nur auf den Wegen und Rückelinien,
 4. ohne Änderung des Bodenreliefs (zum Beispiel Verfüllung von Mulden und Senken),
 5. unter Anwendung von bestands- und bodenschonenden Techniken, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und Holztransport, und unter besonderer Berücksichtigung befahrungsempfindlicher Standorte und Altholzbestände,
 6. Bodenbearbeitung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen, zum Beispiel erforderliche plätzwweise Bodenverwundungen zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung,
 7. ohne Düngung,
 8. Bodenschutzkalkung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen,
 9. ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 10. ohne die Umwandlung von Laub- in Nadelwald sowie die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Gehölzarten in Bestände aus nicht standortheimischen Gehölzarten,
 11. ohne die aktive Einbringung und Förderung von nicht heimischen Baumarten, die sich im Gebiet aus eigener Kraft verjüngen können (zum Beispiel Rot-Eiche, Douglasie),
 12. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) Holzeinschlag ohne Kahlschlag; in Feuchtwaldbeständen Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femelhieb,
 - b) unter Vorrang natürlicher Verjüngung; künstliche Verjüngung mit Pflanz- oder Saatmaterial aus dem Naturraum,
- (13) zusätzlich zu Nr. 1 bis 12 gilt die Freistellung auf allen Waldflächen mit Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten mit signifikantem Vorkommen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femelhieb erfolgt,
 - b) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - c) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume (bevorzugt Stiel-Eichen) dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter), artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - d) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - e) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder

des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

- f) in Altholzbeständen die Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- g) die Fahrwege in einem Umkreis von 300 m um Horststandorte und erkennbare Brutplätze störempfindlicher Großvogelarten (zum Beispiel Schwarzstorch, Seeadler, Fischadler, Wespenbussard, Rotmilan und Uhu) in der Zeit vom 15. Februar bis 15. August eines jeden Jahres nicht verlassen werden,
- h) keine Veränderungen durch aktive Maßnahmen in einem Umkreis von 100 m um Horststandorte störempfindlicher Großvogelarten (zum Beispiel Schwarzstorch, Seeadler, Fischadler, Wespenbussard, Rotmilan und Uhu) erfolgen,
- i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann abweichenden Regelungen zustimmen, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele.

Eine Karte mit der genauen Lage der relevanten Waldbiotoptypen und Lebensraumtypen kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

- (14) Freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 3 Nr. 6 dieser Verordnung ist der Betrieb des Modellflugvereins „Aero-Club Wolfsburg e. V.“ auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen als Landeplatz des Flugbetriebsraumes, jedoch ohne Flugbetrieb
 - 1. in der Brut- und Setzzeit, ganztägig vom 1.4. bis 15.7. eines jeden Jahres,
 - 2. in den alljährlichen Einflugzeiten der Gastvögel im Zeitraum vom 1.10. bis 31.3. eines jeden Jahres in der Zeit zwei Stunden vor Sonnenuntergang bis zwei Stunden nach Sonnenaufgang.
- (15) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 12 bis 14 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen oder Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen entgegenzuwirken.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltige Störungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte beziehungsweise Anzeigepflichten der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
 - a) Beseitigung von Neophytenbeständen,
 - b) Mahd von Röhrichten, Seggenrieden, Sumpf- und sonstigen Offenlandbiotopen,
 - c) Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenrieden, Mooren, sonstigen Sumpf- und Offenlandbiotopen sowie Stillgewässern,
 - d) Wiederherstellung und Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum, insbesondere für gefährdete Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten.

- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, FFH-Anhang II-Arten und maßgeblichen Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, FFH-Anhang II-Arten und maßgeblichen Vogelarten.
- (3) Als Instrument zu Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen gemäß § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellungen nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Wolfs-

burg in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ilkerbruch“ in der Stadt Wolfsburg (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 18 v. 15.9.1989 S. 191) und die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Barnbruch“ in der Stadt Wolfsburg (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 16 v. 15.7.1986 S. 183) im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig wird die in der Stadt Wolfsburg erlassene Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Allertal - Barnbruch“ (Amtsblatt Stadt Wolfsburg Nr. 38 v. 2.10.2014 S. 315) sowie die vom Landkreis Gifhorn erlassene Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Allertal - Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile“ vom 19.12.1991, erneut veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 14.7.2000, zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Gifhorn vom 8.9.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 10 v. 30.9.2014, S. 477) im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Wolfsburg, den XXX.XXX.XXX

STADT WOLFSBURG
Der Oberbürgermeister

Mohrs